



## Unterrichtsheft und Schulchronik

### Fragestellung

---

Müssen Unterrichtsheft und Schulchronik in den vom Kanton Zug zur Verfügung gestellten Form „hardwaremässig“ geführt werden oder können auch andere Hilfsmittel, vor allem elektronische, dafür eingesetzt werden?

---

### Rechtliche Grundlagen

---

Die Antwort basiert auf § 13 "Planungs- und Kontrollaufgaben des Lehrers" (SchulR).

---

### Antwort

---

Es ist vorgeschrieben, dass die Lehrpersonen **eine** Schulchronik zu führen haben. Der Kanton stellt eine zur Verfügung, die bei der Lehrmittelzentrale bestellt werden kann. Darin ist festgehalten, was zu dokumentieren ist. Ob die vom Kanton mitfinanzierte Schulchronik auch eingesetzt wird oder ob ein anderes Produkt gewählt wird, ist nicht vorgeschrieben. Im Lehrmittelverzeichnis sind deshalb sowohl die Schulchronik als auch das Unterrichtsheft mit 'F' für Freiwilliges Lehrmittel gekennzeichnet.

Nicht die vom Kanton zur Verfügung gestellte Schulchronik bzw. das zur Verfügung gestellte Unterrichtsheft (Hardware) ist verbindlich, sondern der Vorgang, der mit diesen Instrumenten vorgenommen werden soll: Die Dokumentation vorgegebener Ereignisse bzw. die Planung des Unterrichtes. Somit sind auch elektronische Planungsinstrumente zulässig. Diese können auf Verlangen (z.B. der Schulleitung) hin auch ausgedruckt werden.

---